

Fachspezifische Bestimmungen
für die
Magisterprüfung mit Romanistik
als Haupt- und Nebenfach

beschlossen von der Konferenz der Rektoren
und Präsidenten der Hochschulen in der
Bundesrepublik Deutschland am

03.07.2001

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland am

11.10.2001

Sekretariat der Kultusministerkonferenz
- Geschäftsstelle für die Koordinierung
der Ordnung von Studium und Prüfungen -
Lennéstraße 6
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 5 01-0/-6 97
Internet: www.kmk.org

Vorbemerkung

Zur Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung, der Rechtssicherheit im Prüfungswesen und der Möglichkeit eines Hochschulwechsels enthalten die nachfolgenden Fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium im Fach Romanistik als Haupt- und Nebenfach hochschulübergreifende Regelungen. Sie ergänzen die Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (ABM).

Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln unter Beachtung der ABM und der Fachspezifischen Bestimmungen Inhalte, Ablauf und Verfahren der Magisterprüfungen vollständig und abschließend.

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium Romanistik wurden von der Hochschulrektorenkonferenz am 03.07.2001 und von der Kultusministerkonferenz am 11.10.2001 beschlossen. Sie stehen unter dem generellen Vorbehalt des jeweils geltenden Landesrechts.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Studienaufbau, Fächerkombinationen	7
§ 2 Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalt	7
II. Romanistik als Hauptfach	
§ 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Hauptfach	8
§ 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach	9
§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Hauptfach	9
§ 6 Magisterarbeit	10
§ 7 Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach	10
III. Romanistik als Nebenfach	
§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Nebenfach	11
§ 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung im Nebenfach	11
§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Nebenfach	12
§ 11 Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach	13
Erläuterungen	15

I. Allgemeines

§ 1

Studienaufbau, Fächerkombinationen (§§ 1, 2 ABM)

(1) Im Magisterstudium werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Romanistik kann als Hauptfach mit einem Umfang von höchstens 72 Semesterwochenstunden und als Nebenfach mit einem Umfang von höchstens 36 Semesterwochenstunden studiert werden.

(2) Romanistik kann als

1. romanische Sprachwissenschaft
und/oder
2. Literaturwissenschaft einer romanischen Einzelsprache
und/oder
3. Landeskunde Kulturwissenschaft eines romanischen Sprachraumes

studiert werden. In den beiden letzten Fällen ist eine weitere romanische Sprache Gegenstand des Studiums

(3) Eine Fächerkombination ausschließlich aus Teilbereichen der Romanistik ist ausgeschlossen.

§ 2

Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalt

(1) Für das Studium der Romanistik sind Sprachkenntnisse in zwei romanischen Sprachen notwendig. Außerdem sollen lateinische Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(2) Das Magisterstudium in Romanistik soll einen längeren, im Hauptfach mindestens sechsmonatigen (auch in längeren Teilabschnitten ableistbaren) Aufenthalt in einem Land einschließen, in dem eine romanische Sprache als Muttersprache gesprochen wird.

II. Romanistik als Hauptfach

§ 3

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Hauptfach (17 ABM)

(1) Zur Zwischenprüfung im Hauptfach kann nur zugelassen werden, wer vier Leistungsnachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen erbracht hat:

1. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft
2. Einführung in die Literaturwissenschaft einer romanischen Einzelsprache
3. zwei Proseminare aus den drei Bereichen:
 - Sprachwissenschaft einer romanischen Einzelsprache
 - Literaturwissenschaft einer romanischen Einzelsprache
 - Landeskunde/Kulturwissenschaft eines romanischen Sprachraumes,

wobei die beiden Leistungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 3 aus zwei unterschiedlichen Bereichen zu erbringen sind.

(2) Darüber hinaus sind bis zu vier sprachpraktische Qualifikationen zu erbringen sowie Sprachkenntnisse gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 nachzuweisen.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen nach Abs. 1 und 2 nachzuweisen sind.

§ 4

Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach (§ 18 ABM)

(1) Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus zwei Teilprüfungen in

1. romanischer Sprachwissenschaft
oder
Literaturwissenschaft einer romanischen Einzelsprache
oder
Landeskunde/Kulturwissenschaft eines romanischen Sprachraumes
2. Sprachpraxis einer romanischen Einzelsprache einschließlich Landeskunde, sofern diese nicht immer ersten Prüfungsteil absolviert worden ist.

(2) Eine Teilprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (Dauer vier Stunden), die andere aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Dauer ca. 30 Minuten).

§ 5

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
im Hauptfach (§ 22 ABM)**

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden sowie vier weitere Leistungsnachweise wie folgt erbracht hat:

1. zwei Hauptseminare in romanischer Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft einer romanischen Einzelsprache
2. zwei Hauptseminare in romanischer Sprachwissenschaft und/oder Literaturwissenschaft einer romanischen Einzelsprache
oder
in Landeskunde/Kulturwissenschaft eines romanischen Sprachraumes
oder
der älteren Sprachstufe einer romanischen Einzelsprache,

Fachspezifische Bestimmungen Romanistik

wobei einer dieser Leistungsnachweise in einem Bereich erbracht werden muss, der nicht durch die Schwerpunkte des Abs. 1 Nr. 1 abgedeckt ist.

(2) Darüber hinaus sind bis zu drei weitere sprachpraktische Qualifikationen zu erbringen, wobei eine dieser Qualifikationen als Nachweis der zweiten romanischen Sprache erbracht werden muss, sofern dieser nicht bereits gem. § 2 Abs. 1 nachgewiesen wurde; ggf. ist ein Auslandsaufenthalt gem. § 2 Abs. 2 nachzuweisen.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen im Übrigen, wie die Leistungen nach Abs. 1 und 2 nachzuweisen sind.

§ 6

Magisterarbeit (§ 24 ABM)

Die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Der Umfang der Magisterarbeit soll nicht mehr als 80 Seiten umfassen.

§ 7

Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach (§ 23 ABM)

(1) Die Magisterprüfung im Hauptfach besteht aus zwei Teilprüfungen in

1. romanischer Sprachwissenschaft
und/oder
2. Literaturwissenschaft einer romanischen Einzelsprache
und/oder
3. Landeskunde/Kulturwissenschaft eines romanischen Sprachraumes

entsprechend dem im Hauptstudium gewählten Schwerpunkt gem. § 5 Abs. 1.

Die Teilprüfungen dienen gleichzeitig einer Überprüfung der Sprachkenntnisse; deren Bewertung als nicht ausreichend führt zum Nichtbestehen der Teilprüfung.

(2) Eine Teilprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (Dauer vier Stunden), die andere aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Dauer ca. 60 Minuten).

III. Romanistik als Nebenfach

§ 8

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Nebenfach (§ 17 ABM)

(1) Zur Zwischenprüfung im Nebenfach kann nur zugelassen werden, wer zwei Leistungsnachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen erbracht hat:

1. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft
oder
Einführung in die Literaturwissenschaft einer romanischen Einzelsprache
2. Proseminar in der Sprachwissenschaft einer romanischen Einzelsprache
oder
Proseminar in der Literaturwissenschaft einer romanischen Einzelsprache.

(2) Darüber hinaus sind bis zu drei sprachpraktische Qualifikationen zu erbringen sowie Sprachkenntnisse gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 nachzuweisen.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen nach Abs. 1 und 2 nachzuweisen sind.

§ 9

Art und Umfang der Zwischenprüfung im Nebenfach (§ 18 ABM)

(1) Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht aus einer Teilprüfung in

Fachspezifische Bestimmungen Romanistik

1. romanischer Sprachwissenschaft
oder
2. Literaturwissenschaft einer romanischen Einzelsprache.

Die Teilprüfung dient gleichzeitig einer Überprüfung der Sprachkenntnisse und der entsprechenden Landeskunde. Die Bewertung der Sprachkenntnisse als nicht ausreichend führt zum Nichtbestehen der Teilprüfung.

(2) Die Teilprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (Dauer vier Stunden) oder einer mündlichen Prüfungsleistung (Dauer ca. 30 Minuten).

§ 10

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Nebenfach (§ 22 ABM)

(1) Zur Magisterprüfung im Nebenfach kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden sowie einen weiteren Leistungsnachweis in

1. Sprachwissenschaft einer romanischen Einzelsprache
oder
2. Literaturwissenschaft einer romanischen Einzelsprache
oder
3. Landeskunde/Kulturwissenschaft eines romanischen Sprachraumes

erbracht hat.

(2) Darüber hinaus ist eine weitere sprachpraktische Qualifikation sowie ggf. ein Auslandsaufenthalt gem. § 2 Abs. 2 nachzuweisen.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen nach Abs. 1 und 2 nachzuweisen sind.

(4) Entfällt die Zwischenprüfung in einem Nebenfach, sind die Leistungsnachweise des Grundstudiums bei der Zulassung zur Magisterprüfung vorzulegen.

§ 11

Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach (§ 23 ABM)

(1) Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht aus einer Teilprüfung in

1. romanischer Sprachwissenschaft
oder
2. Literaturwissenschaft einer romanischen Einzelsprache
oder
3. Landeskunde/Kulturwissenschaft eines romanischen Sprachraumes.

Die Teilprüfung dient gleichzeitig einer Überprüfung von Sprachkenntnissen und der entsprechenden Landeskunde, soweit diese nicht bereits Gegenstand der Teilprüfung gem. Abs. 1 Nr. 3 ist. Die Bewertung der Sprachkenntnisse als nicht ausreichend führt zum Nichtbestehen der Teilprüfung.

(2) Die Teilprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (Dauer zwei Stunden) und einer mündlichen Prüfungsleistung (Dauer ca. 30 Minuten).

**Erläuterungen
zu den Fachspezifischen Bestimmungen
Romanistik**

	Seite
Übersicht	
I. Formale Hinweise	19
II. Das Fach Romanistik	20
III. Zu den Bestimmungen im Einzelnen	20
IV. Studienkonzept Magister Romanistik - Hauptfach	23
V. Studienkonzept Magister Romanistik - Nebenfach	24

I. Formale Hinweise

Mit wenigen Ausnahmen verzichten die Fachspezifischen Bestimmungen auf die Wiedergabe von Regelungen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (ABM). Dadurch wird der Text der Fachspezifischen Bestimmungen vergleichsweise knapp und überschaubar. In den Überschriften der einzelnen Paragraphen wird auf die einschlägigen Paragraphen der ABM hingewiesen. Die Konzentration auf die spezifisch für Romanistik geltenden Regelungen wiegt den Nachteil, dass zwei Texte parallel gelesen werden müssen, mehr als auf.

Der Begriff **Prüfung** ist einerseits Oberbegriff für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung (vgl. § 3 ABM), andererseits wird er auch unspezifisch gebraucht (z. B. „mündliche Prüfungsleistung“). Der Begriff **Fachprüfung** bezeichnet die (Summe von) Prüfungsleistungen in einem Hauptfach oder einem Nebenfach des Magisterstudiums, die dann in einer Fachnote für das Haupt- oder Nebenfach im Zeugnis ausgewiesen werden. Eine Fachprüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen. Eine **Teilprüfung** besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Die Teilprüfungen entscheiden über das Bestehen (§ 10 ABM); sie sind wiederholbar (§ 12 ABM).

Als **Prüfungsleistung** wird der einzelne einheitliche Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche Prüfungsleistung, eine Klausurarbeit, die Magisterarbeit) bezeichnet. Er ist zu bewerten (§ 8 ABM).

Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen (beispielsweise: Referat, Seminararbeit etc.); sie werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum, Proseminar oder Seminar, seltener auch in Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung voraus. Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie Zulassungsvoraussetzungen für Teilprüfungen sind, d. h. die Teilprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Leistungsnachweis zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote.

Sprachpraktische Qualifikationen dienen der Überprüfung des jeweiligen Standes der Beherrschung einer Fremdsprache. Der Spracherwerb und dessen Vervollkommnung sind sowohl Gegenstand des eigentlichen Fachstudiums als auch Voraussetzung für dessen erfolgreiche Durchführung. Die Nachweise werden als Bestanden oder Nichtbestanden bewertet.

II. Das Fach Romanistik

Romanistik beschäftigt sich mit den romanischen Sprachen, d. h. jenen Sprachen, die sich aus dem Lateinischen (der Sprache des Alten Roms) entwickelt haben. Dazu zählen in erster Linie das Französische, das Italienische, die iberoromanischen Sprachen (Spanisch, Portugiesisch), die auch die Sprachen Mittel- und Südamerikas sind („Lateinamerika“) sowie Rumänisch. Romanistik beschäftigt sich in literaturwissenschaftlicher Hinsicht mit Gehalt, Struktur und Wirkungsweise literarischer Texte und in sprachwissenschaftlicher Hinsicht mit Lautlehre, Morphologie, Syntax und Semantik. Im Unterschied zu den Dolmetscher- und Übersetzerstudiengängen ist die Beherrschung von Fremdsprachen zwar wichtige Voraussetzung, nicht jedoch eigentlicher Zweck des Studiums. Vielmehr lernt der Studierende auch die älteren Sprachformen kennen und beschäftigt sich intensiv mit Sprach- und Literaturwissenschaft sowie kulturellen und historischen Grundlagen des betreffenden Landes (Landeskunde/Kulturwissenschaft).

Das Studium der Romanistik kann nicht mit dem Studium einer einzelnen romanischen Sprache gleichgesetzt werden. Neben der Befassung mit den älteren Sprachformen schließt das Studium der Romanistik in jedem Fall das Befassen mit wenigstens zwei romanischen Sprachen ein (vgl. § 1).

Die Fachkommission hält im Hauptfach einen mindestens sechsmonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem eine romanische Sprache gesprochen wird, für unverzichtbar.

III. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

§ 1 greift in Abs. 1 entsprechend §§ 1 und 2 ABM die Struktur des Magisterstudienganges auf und weist in Abs. 2 auf die Schwerpunkte in Romanistik hin: Romanische Sprachwissenschaft oder einzelne literaturwissenschaftliche Disziplinen der romanischen Einzelsprachen

sowie Landeskunde/Kulturwissenschaft eines romanischen Sprachraumes, sofern an den Hochschulen hierfür die entsprechenden Strukturen (zumindest eine Professur) vorhanden sind.

§ 2 schreibt zwei wesentliche Grundsätze für das Studium der Romanistik fest: Zum einen setzt Romanistik u. a. die Kenntnis von zumindest zwei romanischen Sprachen voraus. Zum anderen sind Kenntnisse in Latein wegen seiner Bedeutung für die romanischen Sprachen nachzuweisen.

Die §§ 3 bis 7 regeln das Hauptfachstudium:

Nach § 3 sind im Grundstudium in Sprachwissenschaft sowie in Literaturwissenschaft einer romanischen Einzelsprache jeweils eine Einführungsveranstaltung und zwei Proseminare aus den Bereichen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu absolvieren. Zum Erwerb und zur Verbesserung der Sprachkenntnisse dienen die sprachpraktischen Qualifikationen.

Wegen der für die Romanistik grundlegenden Bedeutung des Lateins ist es eigentlich erforderlich, den Nachweis von Lateinkenntnissen schon zu Beginn des Studiums zu verlangen. Da jedoch ein erheblicher Teil der Studienberechtigten keine Lateinkenntnisse besitzt, können die erforderlichen Lateinkenntnisse noch während des Grundstudiums erworben werden.

§ 4 sieht zwei Teilprüfungen in romanischer Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft einer romanischen Einzelsprache oder ggf. Landeskunde/Kulturwissenschaft eines romanischen Sprachraumes sowie in Sprachpraxis einer romanischen Einzelsprache einschließlich Landeskunde, soweit diese nicht im ersten Prüfungsteil absolviert worden ist, vor. Die Hochschulen regeln, welche der Teilprüfungen mündlich und welche schriftlich erfolgt.

Gegenstand der Magisterprüfung gem. § 7 sind die Schwerpunkte des Hauptstudiums. Außerdem sind Sprachkenntnisse in zwei romanischen Sprachen sowohl schriftlich als auch mündlich Gegenstand der Magisterprüfung im Hauptfach.

§§ 8 bis 11 regeln das Studium der Romanistik als Nebenfach.

Fachspezifische Bestimmungen Romanistik

Im Grundstudium (§ 8) sind neben den sprachpraktischen Qualifikationen zwei Leistungsnachweise entweder in Literatur- oder Sprachwissenschaft zu erbringen, in der Zwischenprüfung wird eine Teilprüfung einschließlich der Überprüfung von Sprachkenntnissen verlangt.

Im Hauptstudium des Nebenfachs ist der Schwerpunkt gem. § 10 aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Landeskunde/Kulturwissenschaft eines romanischen Sprachraumes wählbar. Die Fachkommission regt an, dass der entsprechende Leistungsnachweis als Hauptseminar und die gem. § 10 Abs. 2 verlangte sprachpraktische Qualifikation als Übersetzung vom Deutschen in eine romanische Sprache zu erbringen ist.

Der Inhalt der Magisterprüfung gem. § 11 entspricht der in § 10 vorgesehenen Schwerpunktsetzung.

IV. Studienkonzept Magister Romanistik - Hauptfach

Grundstudium: 4 Semester

2	Einführungen	
	- Romanische Sprachwissenschaft	2 SWS
	- Literaturwissenschaft einer romanischen Einzelsprache	2 SWS
2	Proseminare	4 SWS
	aus den Bereichen:	
	- Romanische Sprachwissenschaft	
	- Literaturwissenschaft einer romanischen Einzelsprache	
	- Landeskunde/Kulturwissenschaft eines romanischen Sprachraumes	
4	sprachpraktische Qualifikationen	8 SWS
4	Vorlesungen nach freier Wahl	8 SWS
4	Proseminare nach freier Wahl	8 SWS
2	vertiefende sprachpraktische Übungen	<u>4 SWS</u>
		36 SWS

- Studienverlaufspläne der Fächer an den Universitäten sollen Empfehlungen zum Studienverlauf und zu den Wahlveranstaltungen enthalten. Die Proseminare und Vorlesungen nach freier Wahl sollen sowohl Breite im Grundstudium sichern als auch eine Schwerpunktbildung im weiteren Studienverlauf vorbereiten.
- Eine obligatorische Studienberatung soll für das 2. oder 3. Semester vorgesehen werden.

Hauptstudium: 4 Semester und 1 Prüfungssemester

4	Hauptseminare	8 SWS
3	sprachpraktische Qualifikationen	6 SWS
4	Vorlesungen nach freier Wahl	8 SWS
3	Hauptseminare nach freier Wahl	6 SWS
2	vertiefende sprachpraktische Übungen	4 SWS
2	Examenskolloquien	<u>4 SWS</u>
		36 SWS

- Nach dem 6. oder 7. Semester soll eine Prüfungsberatung obligatorisch gemacht werden.

Fachspezifische Bestimmungen Romanistik

V. Studienkonzept Magister Romanistik – Nebenfach

Grundstudium: 4 Semester

1	Einführung	2 SWS
1	Proseminar	2 SWS
3	sprachpraktische Qualifikationen	6 SWS
1	Vorlesung nach freier Wahl	2 SWS
1	Proseminar nach freier Wahl	2 SWS
2	vertiefende sprachpraktische Übungen	<u>4 SWS</u>
		18 SWS

- Studienverlaufspläne der Fächer an den Universitäten sollen Empfehlungen zum Studienverlauf und zu den Wahlveranstaltungen enthalten.
- Eine obligatorische Studienberatung soll für das 2. oder 3. Semester vorgesehen werden.

Hauptstudium: 4 Semester und 1 Prüfungssemester

1	Hauptseminar	2 SWS
1	sprachpraktische Qualifikation	2 SWS
2	Vorlesungen nach freier Wahl	4 SWS
2	Hauptseminare nach freier Wahl	4 SWS
2	vertiefende sprachpraktische Übungen	4 SWS
1	Examenskolloquium	<u>2 SWS</u>
		18 SWS

- Nach dem 6 oder 7. Semester soll eine Prüfungsberatung obligatorisch gemacht werden.